

Ltd. Ministerialrat a.D. Dr. Rolf Faber, Wiesbaden

Vom Unrechtsstaat zum Rechtsstaat
Ein Rückblick
auf die Aufbaujahre der Justiz in Thüringen*¹

I. Gründungen des Freistaats Thüringen

Dreimal ist im vergangenen Jahrhundert der Versuch unternommen worden, ein demokratisches Land Thüringen ins Leben zu rufen: Zum ersten Mal geschah dies im Jahre 1920, vor 96 Jahren, als zu Beginn der Weimarer Republik der Freistaat Thüringen gegründet wurde. Doch mit dem Ende des ersten demokratischen Staates auf deutschem Boden kam auch das Ende dieses Landes. Der Prozess der Gleichschaltung der Länder unter den Nationalsozialisten brachte 1934 auch das Ende des damaligen Freistaats Thüringen.

Nach dem Ende des "Tausendjährigen Reiches" kam es 1945 zur zweiten Gründung eines Landes Thüringen. Doch schon 1952 war erneut das Ende gekommen, und das selbständige Land Thüringen wurde zugunsten von den drei Bezirken Erfurt, Gera und Suhl aufgelöst.

Nach fast fünf Jahrzehnten im SED-Staat ist 1990 zum dritten Mal der Freistaat Thüringen gegründet worden.

Die Mitglieder der ersten freigewählten Volkskammer hatten die Wiedereinführung von Ländern beschlossen. So wurde das "Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik" eingebracht, beraten und verabschiedet. Darin wurden u.a. die Festlegungen

*Es handelt sich um den überarbeiteten Text des Vortrags, den ich am 27. April 2016 vor den Mitgliedern der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. in Bad Blankenburg gehalten habe. Ich danke Herrn LRD Rolf Jacob und Herrn LRD Volker Olfen für die Gelegenheit zum Vortrag. Der Vortrag enthält die persönlichen Erfahrungen, die ich während meiner Tätigkeit im Thüringer Justizministerium, dem ich von 1991 bis 2011 angehörte, gemacht habe.

getroffen:

“1. Mit Wirkung vom 14. Oktober werden in der DDR fünf Länder gebildet, nämlich Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

2. Das künftige Land Thüringen entsteht durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Erfurt, Gera und Suhl zugleich der Kreise Artern, Schmölnn und Altenburg.“

Die Festlegung der Landesbildung blieb auch vom Beschluss der Volkskammer, mit Wirkung vom 3. Oktober dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beizutreten, unberührt.

Die Wiedervereinigung bedeutete sicher den größten Wechsel in der Geschichte Thüringens überhaupt, der Schritt vom sog. demokratischen Zentralismus der Diktatur des Proletariats zum Föderalismus der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes.

II. Forderung nach der westlichen Rechtsordnung.

In einer friedlichen Revolution hatten die Bürgerinnen und Bürger der DDR das Joch des SED-Regimes abgeworfen und schließlich die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes herbeigeführt. Der Wille nach Einheit und nach Freiheit von der 40jährigen Unterdrückung durch die SED umfasste auch die Einführung der westlichen Rechtsordnung.

So war es eine der zentralen rechtspolitischen Aufgaben nach der Wiedervereinigung der Aufbau einer unabhängigen und funktionsfähigen Justiz, die das Vertrauen der Bürger genießt. Dies ist in Thüringen in den ersten vier Jahren nach der Wiedervereinigung in mehreren Schritten durchgeführt worden.

Der DDR-Staat war kein Rechtsstaat. Das Recht, die gesamte Justiz diente lediglich als Herrschaftsinstrument der SED. Mit ihm setzte die kommunistische Partei ihren Machtanspruch in allen Bereichen der Gesellschaft durch. Seit Anfang der 50er Jahre galt in der DDR das Prinzip der "Sozialistischen Gesetzlichkeit". Definiert wurde es als "Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit ihrer Anwendung".

Mit „Sozialistischer Gesetzlichkeit“ war gemeint, dass sich auch die Rechtsprechung nach der "führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei" zu richten hatte, d. h. es war in allen justiziellen Entscheidungen zu fragen, wie kann in der jeweiligen Lage den Interessen der SED am besten gedient werden. Zwar verstand sich die SED selbst als "Partei der Gesetzlichkeit", jedoch stand sie insoweit **über** dem Gesetz und maß sich Kompetenzen an, die jenseits aller Gesetzlichkeit lagen. Die auf keiner Legitimation beruhende Macht der SED stand also über dem Recht.

Inwieweit der Parteiapparat der SED nicht nur Urteile im Voraus festlegte, -wie in vielen Beispielen nachgewiesen worden ist, sondern auch Urteilskorrekturen ex post vornahm, soll ein Rechtsfall beweisen, der unter dem Stichwort "Der Hund von Mühlhausen" bekannt wurde.

1. Exkurs: Der Hund von Mühlhausen

1953 verurteilte das Kreisgericht Mühlhausen einen dort bekannten SED-Genossen, dazu Altkommunist und Betriebsschutzleiter, wegen Tierquälerei. Es handelte sich um eine nicht nur juristische, sondern auch politisch sichere Angelegenheit, zumal sich auch die SED-Kreisleitung von dem Genossen und seinem Verhalten gegenüber einem Tier distanziert hatte. Das Bezirksgericht Erfurt bestätigte das Urteil, der Generalstaatsanwalt der DDR in Berlin lehnte einen Antrag auf Kassation des Urteils ab.

Erst nachdem sich der verurteilte Genosse persönlich an die SED-Parteiführung in Berlin gewandt hatte, wurde der Fall neu aufgerollt. Und plötzlich entdeckte man in Mühlhausen auf einmal "Tendenzen des Trotzismus und Erscheinungsformen des Sozialdemokratismus". Schon aus diesen politischen Gründen musste die Sache nun revidiert werden. Der Generalstaatanwalt in Berlin widerrief seine frühere Auffassung, so dass nun das Oberste Gericht das „klassenfeindliche Urteil“ des Kreisgerichts kassieren konnte. Der verurteilte Genosse war damit rehabilitiert und wurde auch wieder in die SED aufgenommen, aus der er zuvor wegen parteischädigenden Verhaltens ausgeschlossen worden war.

Der urteilende Richter aber wurde als "Arbeiterfeind" gebrandmarkt; er wurde in Haft genommen. Sein Schicksal ist nicht bekannt. Der Direktor des Kreisgerichts und zwei Staatsanwälte wurden versetzt bzw. aus dem Justizdienst entlassen. Sie hatten offensichtlich die "dialektische Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit ihrer Anwendung" verkannt

III. Erste Kontakte zwischen West und Ost

Noch zu DDR-Zeiten begann bereits unmittelbar nach dem Mauerfall die Kontaktaufnahme von westdeutschen Richtern mit grenznahen Gerichten. So soll der Präsident des Schweinfurter Landgerichts nach der Grenzöffnung mit einigen Richtern seines Gerichts und einem Fass Bier in Meinigen erschienen sein, um dort Kontakte mit dem dortigen Gericht aufzunehmen und Hilfe anzubieten.

Auch der Präsident des Amtsgerichts Kassel hatte sich nach der Grenzöffnung unmittelbar nach Erfurt aufgemacht, um Kontakt aufzunehmen. Das gelang auch. Nachdem sich die Wiedervereinigung abzeichnete, trug er mit Hilfe des Kasseler Richterbandes Gesetzestexte und Kommentare zusammen: er brachte sie nach Erfurt und übergab sie dem Bezirksgerichtspräsidenten, der sie verteilen sollte. Später stellte man fest, dass die Literatur – so wie sie übergeben

worden war – in einem Kellerglass des Gerichts gelandet war, also nicht an die Adressaten gelangte.

Ab 1. September 1990 kam es zum ersten offiziellen Einsatz von hessischen Richtern in Thüringen, die die vorhersehbare Neuordnung der Justiz vor Ort unterstützen sollten und zwar in fachgerichtlich ausgerichteten Spezialeinheiten. Dass sie nicht gerade mit besonderer Herzlichkeit aufgenommen wurden, geht aus dem Hinweis des damaligen Erfurter Bezirksgerichtspräsidenten hervor, der sie mit der Bemerkungen, sie würden hier gar nicht benötigt, wieder nach Hause schicken wollte. Natürlich blieben sie.

In Thüringen selbst hatte man die Bedeutung der Schaffung einer rechtsstaatlichen Justiz schon früh erkannt und im Rahmen der Erörterungen des Politisch-beratenden Ausschusses, gewissermaßen des Runden Tisches in Thüringen, eine Arbeitsgruppe „Justiz“ gebildet, (den die spätere Thüringer Justiz-, danach Finanzministerin und Ministerin in der Staatskanzlei Marion Walsmann leitete). Dieses Gremium befasste sich seit Juni 1990 intensiv mit dem Neuaufbau der Rechtspflege im künftigen Land Thüringen.

Als juristischer Berater der Arbeitsgruppe kam der damalige Vors. Richter am OLG Koblenz und späterer Justizminister Dr. Heinz Georg Bamberger nach Erfurt;

Nach den Wahlen vom 14. Oktober 1990 und der Regierungsbildung unter dem Ministerpräsidenten Josef Duchac wurden am 5. November 1990 der hessische Landtagsabgeordnete Dr. Hans-Joachim Jentsch erster Thüringer Justizminister zusätzlich mit der Zuständigkeit für Bundes- und Europaangelegenheiten, und Ministerialrat Dr. Karlheinz Gasser Staatssekretär.

Das Ministerium in Erfurt bestand gerade einmal aus einer Etage in einem ehemaligen Vopo-Gebäude sowie einer Dependance in einer abgewirtschafteten Villa der Medizinischen Akademie Erfurt, in der sinnigerweise die Sektion Marxismus-Leninismus untergebracht war – an der man übrigens auch seinen Dr. med. ablegen konnte über ein entsprechendes rein theoretisches Thema. Personell bestand das Ministerium damals aus 8 Personen: 2 Abgeordneten Richtern aus Rheinland-Pfalz, 2 Diplomjuristen aus Thüringen, einer Sekretärin und einem Fahrer sowie dem Minister und dem Staatssekretär.

IV. Die neue Ordnung der Rechtspflege

Nach dem Einigungsvertrag vom 30. August 1990 sollten auch in Thüringen wie in den übrigen neuen Ländern die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte (Amts-, Land- und Oberlandesgerichte) und Staatsanwaltschaften eingerichtet und zugleich die besonderen Gerichtsbarkeiten ausgegliedert werden. Dies sollte geschehen – und das war wichtig –, soweit hierfür unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege jeweils die personellen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen werden konnten.

Der Einigungsvertrag, der vieles sehr schnell – manchmal fast zu schnell – harmonisiert hat, hatte also das System des Gerichtsaufbaus mit Recht nicht sofort vereinheitlicht. Dies wäre schon rein praktisch gar nicht möglich gewesen, weil es sonst zu einem Stillstand der Rechtspflege gekommen wäre. Stattdessen hat er mit einem hochkomplizierten Normengeflecht, den sog. "Maßgaben", bei einstweiliger Aufrechterhaltung der fundamentalen Unterschiede der beiden Justizsysteme die notwendige Passfähigkeit des zunächst noch aufrechterhaltenen Gerichtsaufbaus der DDR mit dem später zu übernehmenden Gerichtsverfassungsrecht der Bundesrepublik hergestellt..

Es gelang in der Zeit von 1990 bis 1993 die sachlichen und personellen Grundvoraussetzungen durch das Thüringer Justizministerium mit Unterstützung der Praxis zu schaffen. Im Justizministerium wurden die landesgesetzlichen Grundlagen für die ordentliche Gerichtsbarkeit, für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die Arbeitsgerichtsbarkeit, für die Sozialgerichtsbarkeit und für die Finanzgerichtsbarkeit erarbeitet. Für die mit dieser Aufgabe betrauten Richter aus Hessen und Rheinland-Pfalz war die Durchführung dieser Aufgabe eine sehr spannende berufliche Herausforderung, die einem Richter wohl nur einmal in einer derartigen Umbruchsituation begegnen kann.

So wurden durch die Thüringer Gesetze zur Überleitung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zur Ausführung des Gerichtsstandortgesetzes, zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes (Thüringer Gerichtsorganisationsgesetz) vom 31. August 1993 die im Gerichtsstandortgesetz festgelegten Gerichte zum 1. September 1993 tatsächlich errichtet und ihnen die Erfüllung der Aufgaben nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zugewiesen.

V. Die Umsetzung des neuen Justizwesens

Thüringen verfügte nach der Gerichtsverfassung der DDR von 1952 über ein Kreisgericht für jeden Landkreis sowie zusätzliche Kreisgerichte „Stadt“ in Erfurt, Gera und Jena. Dazu kamen drei Bezirksgerichte für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl. Die Kreisstruktur war engmaschig, es waren teilweise Kreise mit weniger als 30.000 Einwohnern vorhanden. Ein Amtsgericht sollte demgegenüber jedoch grundsätzlich für ca. 45.000 Einwohner zuständig sein, so dass in einem Gericht mindestens drei oder vier Richter tätig sein konnten.

Das neu erlassene Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 31. August 1993 bestimmte daher, dass anstelle der 38 Kreisgerichte insgesamt 30 Amtsgerichte für Thüringen zuständig sein sollten. Anstelle der drei Bezirksgerichte sollten vier Landgerichte treten. Neben Gera, Erfurt und Meiningen wurde in Mühlhausen ein weiteres Landgericht errichtet. Dies schien notwendig, um den überproportional großen Bezirk des Bezirksgerichts Erfurt in zwei bürgernahe Landgerichtsbezirke aufzuteilen.

Außerdem wurde entschieden, dass das Oberlandesgericht seinen Sitz wieder in Jena nehmen sollte, wo es auch ursprünglich seinen Sitz hatte.

Mit der feierlichen Eröffnung des Oberlandesgerichts am 18. Oktober 1993 fand der Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit einen würdigen Abschluss.

Hinsichtlich der besonderen Gerichtsbarkeiten, die in der DDR nicht bzw. zuletzt nur rudimentär vorhanden waren, wurden folgenden Maßnahmen getroffen: Durch das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 12. Dezember 1992 wurde mit der Errichtung von Verwaltungsgerichten in Gera, Meiningen und Weimar eine selbständige Verwaltungsgerichtsbarkeit errichtet. Das Obergerverwaltungsgericht erhielt seinen Sitz in Weimar. Dort befindet sich auch der Thüringer Staatsgerichtshof.

Durch das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 22. Dezember 1992 wurden an den Standorten der sieben Kreisgerichte, die für Arbeitsrechtssachen zuständig waren, selbständige Arbeitsgerichte eingerichtet und zwar in Eisenach, Erfurt, Gera, Gotha, Jena, Nordhausen und Suhl. Das Landesarbeitsgericht erhielt seinen Sitz in Erfurt.

Anstelle des durch den Einigungsvertrag vorgegebenen Besonderen Senats für Finanzrecht beim Bezirksgericht am Sitz der Landeshauptstadt (Bezirksgericht Erfurt) trat mit dem Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 18. Juni 1993 das Thüringer Finanzgericht. Es erhielt seinen Sitz in Gotha.

Entsprechend der Bevölkerungszahl in Thüringen erschien dem Justizministerium die Errichtung von vier Sozialgerichten sachgerecht. Das Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 19. August 1993 bestimmte als Standorte Altenburg, Gotha, Nordhausen und Suhl. Das Thüringer Landessozialgericht erhielt seinen Sitz in Erfurt.

Bereits seit Oktober 1990 war in Thüringen eine Generalstaatsanwaltschaft eingerichtet worden. Die früheren Bezirksstaatsanwaltschaften in Erfurt, Gera und Meiningen wurden zu Staatsanwaltschaften bei den vier Landgerichten umgewandelt.

Damit verfügte der Freistaat Thüringen seit Ende 1993/Anfang 1994 über Gerichtsstrukturen, die einerseits hinreichende Bürgernähe, andererseits aber auch arbeitsfähige gerichtliche Funktionseinheiten gewährleisten.

Natürlich ging das alles nicht so reibungslos, wie ich es hier vortrage. Die Schwierigkeiten bei der Ausgliederung der Fachgerichtsbarkeiten lagen nicht immer im Rechtlichen, sondern vielerorts im Tatsächlichen. Es mussten ja auch Räume gefunden werden, um die neu errichteten Gerichte unterzubringen. Dies führte oft zu ganz schwierigen Verhandlungen nicht nur mit Bürgermeistern, sondern auch mit den Ministerkollegen. So wurde das 1913 errichtete, äußerst repräsentative Landgerichtsgebäude in Weimar jahrelang von der Polizei blockiert, die sich weigerte das Gebäude zu räumen, so dass wir mühsam neue Räumlichkeiten für die örtlichen Gerichte suchen musste. Das einstige Gebäude des Oberlandesgerichts in Jena wurde vom Jenaer Sinfonieorchester für Proben genutzt. Nicht, dass das Thüringer Justizministerium etwas gegen die Kultur gehabt hätte, aber wir wären doch gerne dort eingezogen, was nicht möglich war.

Kreativität, Einfallsreichtum, Hartnäckigkeit, ein Fünfzehn-Stunden-Tag – das waren die Merkmale der Zeit des Aufbruchs.

VI. Die „Grundbuchfeuerwehr“

Ein besonderes Sorgenkind waren in den Anfangsjahren die Grundbuchämter. Erheblich Rückstände waren in ganz kurzer Zeit aufgelaufen, die irgendwie weggearbeitet werden mussten, da sie – gerade in der Zeit des wirtschaftlichen Aufbaus - ein großes Investitionshemmnis darstellten. In den Grundbuchämtern waren über 100.000 Akten mit nicht erledigten Grundbucheintragungen viele Jahre unbearbeitet geblieben. Das überraschte nicht. Eine zuverlässige Dokumentation der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden war im nicht gerade eigentumsfreundlichen sozialistischen System relativ bedeutungslos. Der Besitz war wichtig, nicht das Eigentum. Doch beim Start in die marktwirtschaftliche Ordnung drohte dieser Zustand zum Investitionshindernis zu werden, zumal Tag für Tag neue Anträge hinzukamen. Dem schwarzen Peter für den drohenden Investitionsstau wollten wir in der Justiz so schnell wie möglich loswerden. Also suchten wir nach Wegen, dem Aktenberg Herr zu werden.

Damals sind wir auf eine geniale Lösung gekommen: die „Grundbuchfeuerwehren“. Nach entsprechenden Aufrufen in Hessen und Rheinland-Pfalz fanden sich Rechtspfleger bereit, über das Wochenende nach Thüringen zu kommen, um in den Amtsgerichten die Rückstände aufzuarbeiten.

Allein in der Zeit von Juni 1992 bis Ende Oktober 1994 kam es zu 3.764 Personeneinsätzen in den Thüringer Grundbuchämtern. Die Hessen, Rheinland-Pfälzer und Bayern kamen zum Wochenende von ihren Heimatgerichten angereist und arbeiteten an den Wochenenden mit ihren Thüringer Kolleginnen und Kollegen die Aktenstöße ab. Sie erledigten die Anträge aus 102.244 Akten. Für die Eintragungen kassierte der Freistaat 17 Millionen DM an Gebühren. Die Bediensteten erhielten davon 1.549.487,50 Mark als Honorar, 9,1 Prozent der

Gebühreneinnahmen. Der besondere Erfolg der Aktion lag natürlich nicht in den Gebühreneinnahmen, es war die Eintragung einer Gesamtinvestitionssumme vom 7.841.924.000 Mark, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes so wichtig war.

Diese Unterstützung der Partnerländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern wurde auch in einem weiteren Bereich gewährt, nämlich bei den Gerichtsvollziehern. Auch in diesem Bereich erhielten wir tatkräftige Unterstützung durch die genannten Länder.

VII. Die personelle Erneuerung der Justiz

Eine der schwierigsten Fragen, die es damals zu lösen galt, war die Behandlung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der früheren DDR. Sollten sie übernommen werden in den neuen Richterdienst oder sollte man sie alle aus dem Dienst entlassen, weil sie eben mit dem Unrechtsstaat DDR verbunden waren, Speerspitze und gar Mittäter waren und nicht ohne weiteres als Richter in unserem rechtsstaatlichen Sinne angesehen werden konnten. Es gab in der Tat den Vorschlag von angesehenen Gerichtspräsidenten, im Westen auf Richter und Staatsanwälte, die dem alten System gedient hatten, ganz zu verzichten, Was hätte das bedeutet? Es wäre zum Stillstand der Rechtspflege gekommen!

Der Einigungsvertrag und die noch von der freigewählten Volkskammer im Jahre 1990 verabschiedeten Gesetze, das Richtergesetz der DDR, das Gesetz über die Staatsanwälte der DDR sowie die Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise von Richterwahlausschüsse der DDR, hatten hier einen Mittelweg aufgezeigt: Man kann nicht alle Richter bzw. Staatsanwälte entlassen, vielmehr sollte nach einer entsprechenden Überprüfung einigen die Chance gegeben werden, ihren Dienst weiterauszuführen. Hierfür sprachen mehrere Gründe.

Die Entfernung sämtlicher DDR-Juristen aus ihren Ämtern hätte zu einem Stillstand der Rechtspflege geführt.

Demgegenüber wäre die ausschließliche Verwendung von Richtern und Staatsanwälten aus den alten Ländern in der Bevölkerung als Ausdruck einer gewissen „Siegerjustiz“ aufgefasst worden, wobei auch gar nicht genügend Richter aus dem Westen bereit waren, den Schritt „in den Osten“ zu tun. .

Darüber hinaus wäre ein genereller Ausschluss von Ost-Richtern einem nicht gerechtfertigten Pauschalurteil gleichgekommen, das mit unseren rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar gewesen wäre.

Es wurden deshalb Richterwahlausschüsse eingerichtet und Staatsanwaltsüberprüfungsausschüsse, die diese notwendigen Überprüfungen vornahmen.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse aber waren alles erfahrene Richter aus den alten Ländern. Diese Richter arbeiteten oft bis an die Grenzen ihrer

Belastbarkeit, um hier in der Tat ein Stück DDR-Vergangenheit aufzuarbeiten.

Es ging nicht nur um das persönliche Schicksal der Betroffenen, in vielen Fällen trat auf einmal das ungemein Menschenverachtende und Verbrecherische dieses Systems ans Licht, das die Menschen über 40 Jahre lang in der DDR unterdrückt hatte.

Dass hier besonders sorgfältig und dadurch letztlich erfolgreich gearbeitet wurde, bewies die Tatsache, dass in Thüringen im Gegensatz zu anderen Ländern nur in geringem Umfang von denjenigen gerichtliche Verfahren angestrengt wurden, die mit der ablehnenden Entscheidung des Landtags nicht einverstanden waren.

Nach welchen Kriterien wurde die Auswahl getroffen? Die Mitgliedschaft in der SED oder einer anderen Blockpartei reichte allein nicht aus. Es mussten schon andere Gesichtspunkte herangezogen werden. Verhältnismäßig leicht war es, wenn der Betroffene formell oder informell mit dem Ministerium für

Staatssicherheit oder mit dem Amt für Nationale Sicherheit zusammengearbeitet hatte. Entscheidend aber war die bisherige Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt, wie die Bewerber dort ihr Amt geführt hatten, ob sie etwa Straftatbestände verwirklicht oder gar gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatten.

Um dies festzustellen wurden Urteile, Verhandlungsprotokolle, Anklageschriften herangezogen, Auskünfte bei der Gauck-Behörde und bei der Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter eingeholt sowie die Betroffenen vernommen. Wie schwierig es war, hier Licht in das Geschehen zu bringen und zu einer richtigen Entscheidung zu kommen, soll an folgendem Beispiel erläutert werden.

2., Exkurs: Die Anstellungsfrage eines Staatsanwalts

Es war über den Antrag eines Staatsanwalts auf Weiterbeschäftigung zu entscheiden. Nach bisherigen Entscheidungsgrundsätzen sprach gegen einen Richter oder Staatsanwalt, wenn dieser in der Art seiner Prozessführung, in Urteilsbegründungen oder Plädoyers "das juristisch gebotene Maß zu Lasten eines Verfahrensbeteiligten überschritten" hatte. Dazu kam, wer in politisch relevanten Prozessen unverhältnismäßige Härte und vorauseilenden Gehorsam gezeigt hatte.

Diese Grundsätze im konkreten Fall angewandt, wäre der Staatsanwalt „draußen" gewesen. Denn nach der dem Ausschuss vorliegenden Aktenlage war der Fall klar; es lag in einem Fall versuchter Republikflucht ein (auch für DDR-Gepflogenheiten) exzessiv harter Strafantrag vor. Ein klarer Fall also für das Votum des Ausschusses, bis sich beim Ausschussvorsitzenden ein Thüringer Pfarrer meldete, der den Fall länger und besser kannte.

Damals, als die Sache verhandelt wurde, hatte der Pfarrer mit dem Staatsanwalt gesprochen und ihm klar gemacht, dass der Angeklagte eine mehrjährige Haft in Bautzen gesundheitlich nicht überstehen würde. Gemeinsam überlisteten sie das System: der Staatsanwalt beantragte das Doppelte der in der DDR als "angemessen" erachteten Haftstrafe, der Richter folgte ihm darin.

Nach jenem unverhältnismäßigen Urteil kam der Mann zwar nach Bautzen aber zugleich auch ganz oben auf die Bonner „Freikaufliste“ und landete bald darauf im Westen. Und der Staatsanwalt durfte, entgegen dem ersten Anschein, im Amt bleiben.

Wichtig für die Ausschüsse war auch die Prognose, ob die Richter und Staatsanwälte die Gewähr dafür bieten würden, dass sie zum Grundgesetz treu stehen werden, dass keine Zweifel an ihrer moralischen, politischen und berufsethischen Integrität bestehen, dass sie sich fachlich eignen und gewillt waren, sich zukünftig beruflich fortzubilden.

Es hat sich in den folgenden Jahren gezeigt, dass die übernommenen Richter und Staatsanwälte den Überprüfungsvorgang auch als Chance verstanden haben, den Eintritt in ein neues Rechtsverständnis und in eine neue Werteordnung an verantwortlicher Stelle mit zu vollziehen und durch eigenes Engagement in einem inneren Prozess umzusetzen.

3. Exkurs: „Besserwessis“ und andere

Ich habe von der Auswahl der Richterinnen und Richter aus dem Osten gesprochen, ich möchte auch etwas zu den Kollegen aus dem Westen ausführen, wie sie im Osten gesehen wurden

Die in die neuen Länder abgeordneten Mitarbeiter wurden von den ostdeutschen Kollegen entweder in den Rang eines angenehmen Kollegen erhoben oder als „Besserwessi“ abgeurteilt. Beide Typen

konnten in der Tat gerade in der Zeit des Aufbaus festgestellt werden.

So zeigte ein nach Thüringen abgeordneter Direktor eines Gerichts das Gesicht des „Besserwessis“. Schon in seinem täglichen Auftreten gegenüber den Damen im Schreibdienst ließ er erkennen, dass er aber auch gar nichts von ihnen hielt. Ohne zu grüßen, übergab er ihnen die Diktat-Bänder zum Schreiben. Stets hielt er ihnen sein Bild von der DDR vor Augen, wo ja nie eine richtige Arbeit geleistet worden sei. Das bezog er auch auf den Schreibdienst im Justizministerium; dort werde – seiner Ansicht nach - auch nicht die Arbeitsleistung erbracht wie im Schreibdienst seiner eigenen Gerichtsbehörde.

War er mit einer Abschrift nicht zufrieden, weil sich ein Fehler eingeschlichen hatte, dann konnte der Fehler nicht im Text korrigiert werden, sondern er nahm einen spitzen Gegenstand in die Hand, legte den Text mit den Durchschriften auf den Schreibtisch und fuhr damit so fest über das Deckblatt, dass nicht nur dieses zerfetzt wurde, sondern dass auch die Durchschriften in Mitleidenschaft gezogen wurden und nicht mehr gebraucht werden konnten. Das gesamte Schreibwerk war damit vernichtet, er leitete es in diesem Zustand an das Schreibbüro zurück, und so musste der Text wieder neu geschrieben werden. Auch pflegte er mit dem von ihm beanstandeten Opus zu den Damen im Schreibbüro zu kommen, um mit einem hämischen Grinsen und weiteren entsprechenden Worten das Werk vor ihren Augen zu zerreißen. So musste dann alles mühevoll erneut geschrieben werden. Computer standen damals im Schreibdienst noch nicht zur Verfügung. Man war froh, dass man bereits eine elektrische Schreibmaschine hatte. Sicher hätte man kleine Fehler dort leicht korrigieren können. Aber er wollte

offensichtlich zeigen, dass die weiblichen Mitarbeiterinnen nach seiner Meinung einfach unfähig waren. Manche Tränen flossen, wenn er dann den Raum verlassen hatte.

Wenn er am Donnerstag oder Freitag nach Rheinland-Pfalz zurückkehrte, dann ließen es sich die Damen im Schreibbüro nicht nehmen, eine Flasche Rotkäppchen-Sekt zu öffnen, weil sie die ständige Nörgelei und persönliche Herabsetzung endlich ein Ende hatte.

Übrigens hatte er einmal eine junge Mitarbeiterin aus seinem Gericht mit nach Erfurt gebracht, um den „Ossis“ endlich einmal zu zeigen, wie im Westen in seiner Behörde gearbeitet wurde. Die junge Dame war allerdings nur kurz da. „So viel gearbeitet wie hier, werde aber nicht an ihrem Gericht“, das waren ihre Worte, bevor sie abreiste. Doch war dieser „Besserwessi“ sicher die Ausnahme. Es gab auch andere „Wessis“.

Der andere „Wessi“

Ein an das Thüringer Justizministerium abgeordneter Rechtspfleger aus Rheinland-Pfalz kann hier als Gegen-Beispiel angeführt werden. Er hatte während seiner Zeit in Erfurt so gute Kontakte zu zwei Mitarbeiterinnen gefunden, dass er sie eines Tages zu sich nach Hause einlud und sie freitags im Auto mit an die Mosel nahm. Zum ersten Mal fuhren die beiden, denen in der DDR jegliche Westkontakte verboten waren, in den Westen! Was für ein Abenteuer, war es für sie, die bislang nur die DDR kannten, eine Fahrt in eine andere Welt, die sie bisher allenfalls nur aus dem Fernsehen kannten.

Schon die gedankliche Vorbereitung auf die Reise führte zu manchen Überlegungen: Ob sie wohl im Westen genug zu essen bekämen. Vorsorglich entschieden sie, zwei Greussener Hartwürste mitzunehmen, die sie in der Nacht essen wollten, um nicht zu verhungern.

Was sie dann erlebten, konnten sie nicht fassen. Der Rechtspfleger und seine Frau zeigten ihnen all die Schönheiten ihrer Heimat an der Mosel. Höhepunkt war der Besuch eines bekannten Ausfluglokals mit einer herrlichen Sicht auf die Stadt und ihre Umgebung.

Das alles hat ihnen auch prächtig gefallen. Jetzt ging es an die Auswahl der Speisen. An die niedrigen Einheitspreise für Speisen und Getränke in den Gaststätten der DDR gewöhnt, waren sie von den für sie exorbitanten Preisen für ein einfaches Gericht schier erschlagen. Schnell überschlugen sie die Kosten, die sie dem Gastgeber verursachen würden, wenn sie auch nur ein Schnitzel essen würden, das konnten sie nicht verantworten. Sie schauten sich an und waren sich schnell einig, dass für sie hier nur das preisgünstige Angebot auf der Speisekarte infrage kam – eine Suppe. Sie waren auch nicht zu bewegen, doch noch etwas anderes zu wählen. So fuhren sie zufrieden von dem Geschauten, aber hungrig in ihr Quartier zurück. Glücklicherweise hatten sie ja noch die Greussener Würste, mit denen sie dann ihren Hunger stillen konnte.

Zur besseren Verdauung nutzen sie einen Schluck aus der Flasche „Nordhäuser Doppelkorn“, die sie ebenfalls bei sich führten. Doch der Ausflug in den Westen war für sie eine Reise in das Paradies. So unterschiedlich waren die „Wessis“ im Osten Deutschlands.

VIII. Neuordnung des Strafvollzugs

Ein besonders düsteres Kapitel in der Geschichte der DDR war der Strafvollzug - natürlich auch auf dem Gebiet des jetzigen Landes Thüringen. In den vergitterten Hinterzimmern der Ostgesellschaft wurde deutlich wie nirgendwo sonst in der DDR, wieviel Rückständigkeit und Menschenverachtung die 40 Jahre SED-Herrschaft über das Land gebracht hatten: Dies zeigten all die persönlichkeitszerstörende Gleichmacherei, die entwürdigende Schikane, unsinnige Erziehungsrituale und schier atemraubende Arbeitsbedingungen in maroden Industriebetrieben,

Insbesondere der Eindruck von unmenschlichen Haftbedingungen in den MfS-Untersuchungshaftanstalten – in Erfurt, Hohenschönhausen und Bautzen - wird mir stets in lebhafter Erinnerung bleiben. Zellen mit merkwürdigen, angeblich bedeutungslosen Zugangssperren zu sanitären Anlagen und sog. Tigerkäfige. also kleinste Abschnitte des Gefängnishofes für den täglichen Hofgang - natürlich isoliert von den Mitgefangenen. Nur mit einem Wächter auf der Brücke. die Maschinenpistole im Anschlag.

Seit dem Herbst 1989 kam es auch zu Veränderungen hinter den Gefängnismauern. Mit der erzwungenen Entkriminalisierung fast aller politischen Gefangenen durch eine erste Amnestie Ende Oktober 1989 bezweifelten die verbliebenen Insassen zunehmend die Legitimität ihrer Inhaftierung. Durch Streikversuche, Aufsässigkeit und Flugblätter sollten zunächst Hafterleichterungen und schließlich die eigene Freiheit erzwungen werden. Der Versuch der Gefangenen, eine Generalamnestie zu erzwingen, scheiterte am Widerstand des Innen- und des Justizministeriums sowie der Staatsführung, die mit einer solchen Entscheidung die gesamte (und nicht nur politische) Rechtsprechung in der DDR in Frage gestellt hätte. Dennoch gelang es den Insassen, mit Vertretern der Staatsführung in Verhandlung zu treten.

Mit dem Erlass des umfassenden Gnadenaktes vom 6. Dezember 1989 leerten sich die Haftanstalten in der DDR fast vollständig.

Als spätestens seit Sommer 1990 die Übernahme der westdeutschen Gesetzgebung und Dienstvorschriften feststand, waren eigene Reformvorhaben im DDR-Strafvollzug in den Hintergrund getreten.

Schwierig war es in der Zeit des Übergangs in den Strafvollzugsanstalten. Dies ergab sich zunächst einmal aus der Unsicherheit der „Bewachungsorgane“, für die die Zukunft völlig ungewiss war; andererseits waren sie noch in den „alten Vollzug“ unter dem DDR-Innenministerium eingebunden. Demgegenüber standen sie dem aggressiven Verhalten der Gefangenen gegenüber, die eine schnellstmögliche Abänderung des Vollzugsalltags verlangten. Dabei ist auch noch zu bedenken, dass die Bewacher voll bewaffnet waren und immerhin die Gefahr bestand, dass die Waffen gegen meuternde Gefangene eingesetzt würden.

Kann aus dem Vorgefundenen ein rechtsstaatlicher Strafvollzug geformt werden? Das war die Frage. Im Ergebnis musste dies gelingen. Die Aufgabe war ungeheuer schwer. Der Aufbau eines rechtsstaatlichen Strafvollzugs konnte nur durch die Hilfe von Mitarbeitern aus den alten Ländern geleistet werden. Das konnte nach der Ausgangslage gar nicht anders sein. So sind erfahrene, für den Strafvollzug zuständige Mitarbeiter aus Rheinland-Pfalz und Hessen an das thüringische Justizministerium abgeordnet worden, die die ersten grundlegenden Weichenstellungen einleiteten. Ich erinnere hier an die Herren Dargel und Wolf.

Auch die technisch-organisatorische Erneuerung musste auf einem guten Weg gebracht werden. Eine Bestandsaufnahme wurde gemacht, nach unseren Maßstäben unannehmbare Anstalten wurden geschlossen. Die

Belegungsfähigkeit der verbliebenen Haftanstalten wurde festgelegt, der Strafvollstreckungsplan aufgestellt.

Die von der DDR übernommenen Gefängnisse genügten von ihrer baulichen Struktur und ihrem Zustand nicht den Erfordernissen einer menschenwürdigen und sicheren Unterbringung. Von den 13 relativ kleinen Anstalten im Freistaat wurden daher vier „abgewickelt“ oder später einer anderen Nutzung zugeführt. Die verbliebenen Anstalten werden nach einem umfassenden Baukonzept mit einem Kostenvolumen von 166 Mio. DM gründlich saniert, um den Erfordernissen des modernen Behandlungsvollzuges zu genügen. Für jugendliche Straftäter waren die alten Vollzugsanstalten völlig unzureichend. Der Jugendstrafvollzug sollte in Ichtershausen bei Arnstadt konzentriert werden.

Und die personelle Erneuerung? Für die Bediensteten des Justizvollzuges brachte die Wiedervereinigung in mehrfacher Hinsicht eine Veränderung ihres Dienstverhältnisses. Sie wurden Landesbedienstete in einem föderalen Staat, nämlich Thüringen, und wechselten das Ressort. Bisher waren sie als Teilverband der Polizei dem DDR-Innenministerium in Berlin unterstellt, jetzt wurden sie dem Justizressort des Landes Thüringen zugeordnet. Dazu kam, dass sie sich auf völlig neue Bedingungen im Justizvollzug einzustellen hatten. Es galt jetzt, einen auf Resozialisierung gerichteten Strafvollzug zu praktizieren und nicht mehr den auf Befehl und Gehorsam basierenden Vollzug, der allein die strenge Verwahrung und unmenschliche Ausbeutung durch Schwerstarbeit beinhaltete. Außerdem stand die Frage der Verbeamtung im Raum, da sie zukünftig im Kernbereich hoheitlicher Aufgaben eingesetzt werden sollten.

Ganz wichtig war die Überprüfung des Personals auf eine eventuelle politische Belastung. Hier musste von Anfang an systematisch vorgegangen werden:

Zunächst hatte die Thüringer Justizverwaltung Fragebögen an die Bediensteten ausgegeben. Diese Selbstauskünfte hatten bei einigen zur Einsicht und zum freiwilligen Ausscheiden aus dem Dienst geführt. anderen - eindeutigen Fällen - wurde gekündigt.

Das Justizministerium hatte bei der Gauck-Behörde und bei der Zentralstelle in Salzgitter Auskünfte erbeten. Aufgrund der Antworten aus Salzgitter waren vier Bedienstete des Landes belastet. Gegen diese sind Ermittlungsverfahren bei den zuständigen Staatsanwaltschaften anhängig gemacht worden.

Die durch ihre Vergangenheit belasteten Mitarbeiter sowie alle diejenigen, die hohe Funktionen in den Anstalten innegehabt hatten, wurden einem Überprüfungsausschuss vorgestellt.

Geleitet wurde dieser Ausschuss von Dr. Heinrich Schäfer aus dem hessischen Justizministerium (später Präsident des Hessischen Rechnungshofes). Ferner gehörten ihm fünf Mitglieder des Landtags an. Dazu kamen zwei Repräsentanten der Kirchen und zwei Vertreter berufsständischen Organisationen, die die Vollzugsbediensteten im Lande vertraten.

Im Zusammenhang mit der absoluten Pflicht zur Geheimhaltung kann auch das Verbot von Westkontakten bzw. von Reisen ins nichtsozialistische Ausland – wozu auch die Bundesrepublik gehörte – gesehen werden. Lassen Sie mich gerade noch ausführen, wie selbst die Bediensteten im Strafvollzug dazu von den eigenen Genossen aus dem MfS überprüft wurden.

4. Exkurs: Selbst die Kollegen im Strafvollzug wurden überwacht

Ein Ehepaar war im Strafvollzug tätig – beide Mitglieder der SED, 150%tiege Genossen, die ein klares Bekenntnis zu Staats und Gesellschaft der DDR hatten, Die Ehefrau kam aus Anklam. Dort wohnte eine Verwandte, die zu ihrem 70. Geburtstag eingeladen hatte. Das den Gesetzen der Volkspolizei unterstehende

Ehepaar hatte die Pflicht, sich bei dem Direktor der Anstalt, einem Oberstleutnant, zu der Fahrt nach Anklam, also in einen anderen Bezirk, abzumelden.

Der Leiter wies die beiden ganz betont darauf hin, dass sie doch wüssten, dass ihnen jeglicher Westkontakt verboten sei. Sie bejahten dies und ergänzten, sie hätten die Tante ausdrücklich darauf hingewiesen, keine Verwandte aus dem Westen zum Geburtstag einzuladen, da sie sonst nicht kommen könnten.

Nachdem sie sich abgemeldet hatten, fuhren sie los.

Beim Einbiegen in die Wohnstraße der Tante in Anklam machten sie große Augen, als sie – oh Schreck, oh Kraus - feststellen mussten, dass ein Auto mit westdeutschem Kennzeichen vor dem Haus der Tante stand. Die Tante hatte also trotz der Bitte, keine Westdeutschen einzuladen, dies doch getan, weil sie gar nicht die Gründe für die Bitte verstanden hatte.

Unser Ehepaar hielt also nicht vor dem Haus der Tante an, sondern sie fuhren daran vorbei, um schließlich bei einer anderen Verwandten unter zu kommen. Dort trafen sie dann auch mit der Tante zusammen, um ihr zu gratulieren.

Mit den Westdeutschen hatten sie keinen Kontakt.

Nachdem sie am Sonntag nach Thüringen zurück gefahren waren, meldeten sie sich am Montag zum Dienstbeginn ordnungsgemäß bei dem Leiter der Anstalt zurück. Dabei äußerte der Leiter: „Na, ihr habt Euch ja an das Verbot der Westkontakte gehalten und Euch dort nicht mit den Westdeutschen getroffen.“ Unserem Ehepaar ist im Geiste die Kinnlade heruntergefallen und sie mussten ganz klar erkennen: Hatte doch der Leiter der Anstalt, ihr Chef also; durch den Vertreter des MfS in der Anstalt schon vor ihrer Abreise erfahren, dass doch – entgegen dem Kenntnisstand unseres Ehepaares - Besuch aus Westdeutschland zur Tante kommen würde und so doch die Möglichkeit bestand, dass es zu einem Westkontakt kommen könnte, und er hat noch nicht einmal kollegial das Ehepaar davon in Kenntnis gesetzt. Vielmehr hat er sie gewissermaßen in eine

Falle laufen lassen und wollte sehen, ob sie sich an das Verbot der Westkontakte halten würden. Dazu kam noch, dass das Ehepaar selbst in Anklam auch von der Stasi überwacht wurde, die dann noch am Sonntag nach Thüringen in die Anstalt meldeten, dass sich das Ehepaar konform verhalten habe.

Selbst also in einem Bereich wie dem Strafvollzug, in dem strengster Befehl und Gehorsam herrschte, in dem die Mitarbeiter stets und ständig unter Aufsicht standen, in dem das MfS hinsichtlich der Kaderführung das Sagen hatte, wo also nur Genossen unter sich waren, bestand äußerstes Misstrauen, maß man einem solch banalen Ereignis, wie dem 70. Geburtstag einer älteren Verwandte, eine solche Bedeutung zu, dass man die ganzen MfS-Maschinerie aufwandte, um zwei eigentlich doch harmlose Kollegen mit zu überwachen.

Das hat mich doch sehr erschüttert, als die Ehefrau mir das mitteilte, das hat mir das skrupellose System der DDR im Verhalten gegen die eigenen Genossen so ganz deutlich vor Augen geführt.

IX. Das Vertrauen der Bürger gewinnen

Eine der wichtigsten Aufgaben aber war, den Bürgerinnen und Bürgern in Thüringen ein festes Vertrauen in die Justiz zu vermitteln. Dies war ein schwieriges Unterfangen in einem Land, in dem über zwei Diktaturen hinweg die Bürger und ihre Rechte der Willkür jeweils einer Partei und ihrer Nomenklatur ausgeliefert waren. Damit mussten wir insbesondere den Unsicherheiten und Schwierigkeiten der Bürger in den neuen Ländern Rechnung tragen.

Die Wiedervereinigung hatte über Nacht den Rechtsstaat gebracht und zwar in all seinen Ausprägungen. Das musste aber erst erlernt und erarbeitet werden. Das ist in den vergangenen Jahren geschehen.

Doch auch heute noch muss immer wieder aufs Neue den Bürgern der Wert des Rechtsstaates verständlich gemacht werden, damit niemand mehr im Rahmen der Ostalgiewelle einem sozialistischen Experiment als Alternative nachstrebt. Denn der Rechtsstaat ist nicht der Preis, den die DDR-Bürger für die Einheit zu zahlen hatten, sondern sein Gewinn.

Als positives Beispiel für das Bemühen, Vertrauen in die Justiz zu erneuern, möchte ich die Rehabilitations- und Kassationsverfahren nennen, durch die die Unrechtsurteile der ehemaligen DDR-Justiz aufgehoben werden konnten. Durch eine neue Justiz wurde den zu Unrecht Verurteilten dadurch Recht verschafft, dass die damals ergangenen Unrechtsurteile aus der Welt geschafft wurden und die Verurteilten die Gewissheit hatten, dass die sie doch belastenden Urteile keine Geltung mehr hatten.

In Anknüpfung an ein Wort, das Bärbel Bohley 1991 geprägt hat, „wir haben Gerechtigkeit erwartet und den Rechtsstaat erhalten“, das eine gewisse Skepsis gegenüber der Einführung des Rechtsstaats erkennen ließ, möchte ich an ein Wort des Rechtsphilosophen Gustav Radbruch erinnern, das dieser im Jahre 1946 aus seiner Erfahrung in der Zeit der Diktatur des Nationalsozialismus formuliert hat:

"Wir haben die Gerechtigkeit zu suchen, zugleich die Rechtssicherheit zu beachten, da sie selber ein Teil der Gerechtigkeit ist, und einen Rechtsstaat wieder aufzubauen, der beiden Gedanken nach Möglichkeit Genüge zu tun hat. Demokratie ist gewiß ein preisenswertes Gut, Rechtsstaat aber ist wie das tägliche Brot, wie Wasser zum Trinken und wie Luft zum Atmen, und das Beste an der Demokratie gerade dieses, daß nur sie geeignet ist, den Rechtsstaat zu sichern." Diese Mahnung gilt auch noch heute.

Literaturhinweise:

Über meine persönlichen Erfahrungen beim Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz in Thüringen habe ich ausführlich berichtet in dem Sammelband: Hessen und Thüringen – Wege zur Partnerschaft. Das Aktionsprogramm 1989 bis 1994 von Karin Brandes in Zusammenarbeit mit Klaus Eiler und Theo Schiller, Frankfurt 2009, S. 365 – 375.

sowie in meinem Beitrag:

Von „Besserwessis“ und anderen – Wolfgang Schlick als Aufbauhelfer in Thüringen,

in: Festschrift für [Vizepräsident des BGH] Wolfgang Schlick zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Prof. Dr. Walther Hadding, Dr. Ulrich Herrmann, Prof. Dr. Achim Krämer, Köln 2015, S. 471 – 475,

Weitere Hinweise (mit näheren Nachweisen) über die Aufbauphase in Thüringen ergeben sich aus folgenden Aufsätzen:

Peter Caesar [Justizminister von Rheinland-Pfalz]:

Der Aufbau der Justiz – dargestellt am Beispiel des Bundeslandes Thüringen, in: Neue Justiz 1991, S. 475 – 478.

Hans-Joachim Jentsch [1. Thüringer Justizminister]:

Der Aufbau des Rechtswesens in Thüringen,

in: NJW 1993, S. 2513-2517.

Otto Kretschmer [2. Thüringer Justizminister]:

Justiz in Thüringen: Vom Aufbau zur Konsolidierung,

in: NJW 1995, S. 2694 – 2697.